



**betreffend**

## **Bewilligung zum Betrieb einer Spitex-Institution**

**Die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen verfügt** nach Einsicht in das Gesuch vom 24. Juli 2017 gestützt auf §§ 35 und 36 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007:

- I. Nachfolgender Trägerschaft wird die Bewilligung zum Betrieb der folgenden Institution der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) im Kanton Zürich erteilt:

### **Trägerschaft**

Name: Spitex Bracha GmbH  
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Adresse: Dällikerstrasse 50  
8105 Regensdorf

### **Institution**

Name: Spitex Bracha GmbH  
Adresse: Dällikerstrasse 50  
8105 Regensdorf

### **Gesamtverantwortliche Leitung**

Name: Bracha Bjelovuk

### **Verantwortliche Leitung des Pflegebereiches**

Name: Bracha Bjelovuk

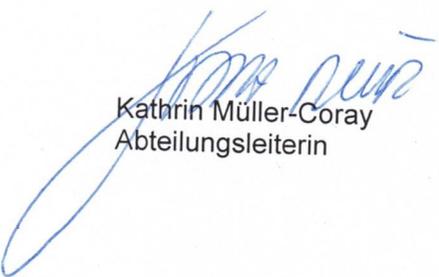
- II. Die Bewilligung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Spitex-Institution muss den angebotenen Leistungen entsprechend eingerichtet sein und jederzeit über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal verfügen.
2. Änderungen der Bezeichnung der Spitex-Institution, des Standortes, des Namens der Trägerschaft und deren Adresse, der gesamtverantwortlichen Leitung und der pflegeverantwortlichen Leitung sind als Änderung der vorliegenden Bewilligung der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen vorgängig zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Institution trägt die Verantwortung für eine risikogerechte Versicherung.



4. Die Spitex-Statistik ist gemäss den Vorgaben der Gesundheitsdirektion termingerecht und korrekt einzureichen.
- III. Der Gesundheitsdirektion und dem Bezirksrat ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und die gewünschte Auskunft zu erteilen.
- IV. Die Trägerschaft trägt zusammen mit der Gesamtleitung sowie mit der Leitung des Pflegebereichs die Verantwortung für die fachgerechte Pflege und Behandlung der Patientinnen und Patienten und sorgt für die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung sowie der gesetzlichen Bestimmungen.
- V. Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Bei Trägerschaftswechsel (einschliesslich der Rechtsform) ist ein neues Gesuch einzureichen.
- VI. Die Bewilligung ist **befristet bis 31. Oktober 2027**. Sie wird auf entsprechendes Gesuch hin erneuert, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen fortbestehen. Das Gesuch ist rechtzeitig vor dem Bewilligungsablauf zu stellen.
- VII. Die Erteilung dieser gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung verschafft keinen Anspruch auf Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Grundversicherung sowie auf Gemeindebeiträge.
- VIII. Für diese Bewilligung wird der Spitex Bracha GmbH, Dällikerstrasse 50, 8105 Regensdorf eine Gebühr von Fr. 1'000 auferlegt. Der Betrag wird separat in Rechnung gestellt.
- IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Abteilung Rechtsmittel, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- X. Mitteilung an
  - Spitex Bracha GmbH, Dällikerstrasse 50, 8105 Regensdorf
  - Bezirksrat des Bezirks Dielsdorf
  - SASIS AG, Ressort ZSR, Morgartenstrasse 17, Postfach 3841, 6002 Luzern
  - Geschäftsfeld Gesundheitsversorgung der Gesundheitsdirektion (in zweifacher Ausführung)sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
  - Rechnungssekretariat der Gesundheitsdirektion

Gesundheitsberufe & Bewilligungen:

  
Kathrin Müller-Coray  
Abteilungsleiterin